

hat. Zwar muß, wie wir gesehen haben, die Fußplatte unter der Grafenfigur am südwestlichen Strebepfeiler des Münsters ausscheiden, da es sich hier in erster Linie um ein Ornament handelt. Es bleibt aber das Schultheißensiegel des Johannes Snewli von 1508, das in der uns schon von vielen ähnlichen Siegeln her bekannten Weise neben dem Familienwappen Sterne und Lilien als Symbole der richterlichen Aufgabe des Siegelführers zeigt (Abb. 52)¹³¹. Es bleiben auch die dem 13. und 14. Jahrhundert angehörigen Lilienzeichen an den Maßangaben der Münstervorhalle, das Wappen des Oberzunftmeisters zum Phluoge, die Wasserzeichen in Lilienform auf Papieren Freiburger Herkunft und das Lilienzeichen im Münsterchor neben dem Fenster des städtischen Archiwgewölbes im südlichen Hahnturm (Abb. 53)¹³². In all diesen Fällen handelt es sich ganz sicher um weltliche Zeichen, deren Ausgangspunkt ohne Zweifel das Rechtssymbol der heraldischen Lilie gewesen sein muß.

Aus den genannten Nachweisen ergibt sich nun auch der Sinn, der dem Lilienzeichen im Freiburger Stadtsiegel IV zukommt. Aus dem Siegel des Stadtschultheißen Johannes Snewli sehen wir, daß die Lilie in enge Zusammenhänge mit der Gerichtsbarkeit der Stadt zu bringen ist¹³³. Aus seiner Anbringung an den für den Marktverkehr benötigten Maßen in der Münstervorhalle läßt sich darüber hinaus auf nahe Verbindung mit dem Marktrecht schließen. Beidesmal handelt es sich um wesentliche Bestandteile des Stadtrechts, die letzten Endes auf königlicher Verleihung beruhten. Als Beispiel für viele andere sei nur das benachbarte und Freiburg im Mittelalter stets eng verbundene Villingen erwähnt, dem Otto III. im Jahre 999 die Ausübung des Marktrechtes unter Königsbann mitsamt den dazu gehörigen Zoll- und Münzrechten privilegierte¹³⁴. Auch in Freiburg muß ein königliches Privileg vorgelegen haben, sagt doch der Stadtrodel, hier sei ein Markt „iuxta consensum ac decreta regis et principum“ errichtet worden¹³⁵. Zur Zeit der Anfertigung des Stadtsiegels IV hatte sich allerdings der Markt des 12. Jahrhunderts zur voll ausgebildeten Stadt des 13. Jahrhunderts gewandelt. Als deren Charakteristika dürfen wir mit O. Gönnewein die folgenden Rechte und Eigenarten herausstellen: Eigener Friedens- und Rechtsbezirk, am Ort gültiges städtisches Sonderrecht, freie Bürgergemeinde und die im einzelnen sehr verschiedene Form der Selbstverwaltung¹³⁶. Alle diese Merkmale finden sich im 13. Jahrhundert auch in Freiburg. Stadtrodel und Tennenbacher Urkunde lassen erkennen, daß die Stadt tatsächlich einen eigenen Friedens- und Rechtsbezirk bildete. Der städtische Schultheiß, der Leiter dieses eigenen Gerichts, wurde zunächst von den Bürgern gewählt. Der Stadtherr hat sich nur besondere Fälle, die den „Huldeverlust“ zur Folge hatten, für seine Gerichtsbarkeit vorbehalten. Von dem städtischen Sonderrecht lassen die genannten Urkunden schon genügend erkennen. Die freie Bürgergemeinde mit weitgehender Selbstverwaltung stand damals ebenfalls schon fest. Mit gutem Recht konnte man also an einem solchen Ort ein Symbol des Königsfriedens

¹³¹ H e f e l e , Freiburger UB, Bd. III, Siegeltafel Nr. 19, Nr. 149; vgl. G e i g e s , Der mittelalterliche Fensterschmuck des Freiburger Münsters a. a. O., S. 70, 282.

¹³² G e i g e s , Der mittelalterliche Fensterschmuck des Freiburger Münsters a. a. O., S. 76.

¹³³ Es könnte auch die Vermutung entstehen, daß die Lilie im Stadtsiegel IV mit dem großen Rheinischen Friedensbund von 1254—1255 zusammenhängt. Dann müßte man sie als Friedenssymbol auffassen. Dem steht aber vorläufig entgegen, daß dieses Zeichen bereits vor der dauernden Verwendung seit 1255 April 14 einmal 1245 benutzt worden ist. Vgl. oben S. 11, Anm. 50.)

¹³⁴ M G D O III, 511.

¹³⁵ S c h r e i b e r , UB d. Stadt Freiburg, Bd. I, 1, S. 3, Nr. 1.

¹³⁶ O. G ö n n e w e i n , Marktrecht und Städtewesen, ZGO, NF. 59, 1950, S. 345 ff.